

Inhaltsverzeichnis

7 Kindes- und Erwachsenenschutz

5

B

Stichwortverzeichnis

13

7. Kindes- und Erwachsenenschutz

7.1 Art. 363 Abs. 2 und 3 ZGB

Regeste:

Art. 363 Abs. 2 und 3 ZGB – Bei der Validierung eines Vorsorgeauftrags muss die Höhe der Mandatsentschädigung konkret bestimmbar sein (Erw. 3.6).

Aus dem Sachverhalt:

Die verwitwete A. liess am 30. Oktober 2015 einen Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 bis 369 ZGB öffentlich beurkunden. Als vorsorgebeauftragte Personen setzte sie für die Personensorge ihre Tochter C. und für die Vermögenssorge ihren Sohn B. ein. Mit Gefährdungsmeldung vom 26. Januar 2017 teilte B. der KESB mit, dass seine Mutter A. am 10. Juli 2015 einen Stollersturz erlitten und in der Folge eine Implantation einer inversen Schulterprothese links gehabt habe. Mithilfe der Spitex und der Nachbarsfrauen könne sie den Haushalt noch besorgen. Sie leide an einer beginnenden demenziellen Entwicklung. Nach der Einholung eines ärztlichen Berichts, der Anhörung von A. und den beiden designierten Vorsorgebeauftragten stellte die KESB mit Entscheid vom 2. Mai 2017 fest, dass der am 30. Oktober 2015 beurkundete Vorsorgeauftrag gestützt auf Art. 363 Abs. 2 und 3 ZGB gültig errichtet worden sei und erklärte diesen für wirksam. Sie ernannte C. zur vorsorgebeauftragten Person für die Personensorge und B. zur vorsorgebeauftragten Person für die Vermögenssorge. Den Vorsorgebeauftragten seien die notwendigen Auslagen zu ersetzen. Für ihren zeitlichen Aufwand hätten sie Anspruch auf eine übliche Entschädigung. Gegen diesen Entscheid der KESB reichte B. am 27. Mai 2017 beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein und beantragte unter anderem, die KESB sei anzuweisen, die Höhe der Entschädigung der Beauftragten konkret festzuhalten. Mit Vernehmlassung vom 29. Juni 2017 beantragte die KESB die Abweisung der Beschwerde.

Aus den Erwägungen:

(...)

3.2 Nach Art. 366 Abs. 1 ZGB legt die Erwachsenenschutzbehörde eine angemessene Entschädigung fest, wenn der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung der beauftragten Person enthält und wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder wenn die Leistungen der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich sind. Nach Abs. 2 der Bestimmung werden die Entschädigung und die notwendigen Spesen der auftraggebenden Person belastet. Der Beschwerdeführer ist sinngemäss der Ansicht, Art. 366 ZGB sei unter anderem immer dann anwendbar, wenn sich die konkrete Höhe der geschuldeten Entschädigung nicht aus dem Vorsorgeauftrag ergebe. Mithin habe die KESB mittels Auslegung auch die konkrete Höhe der üblichen Entschädigung im vorliegenden Fall

festzulegen. Die KESB hingegen argumentiert sinngemäss, es sei mit Art. 366 ZGB vereinbar, die konkrete Höhe der gemäss Vorsorgeauftrag vom 30. Oktober 2015 geschuldeten Entschädigung durch den Beschwerdeführer mittels Auslegung ermitteln zu lassen.

3.3 Der KESB ist zunächst darin zuzustimmen, dass sie nur dann nach Art. 366 ZGB eine Entschädigung festlegen soll, wenn der Vorsorgeauftrag keine oder nur eine lückenhafte Regelung diesbezüglich enthält (FamKomm Erwachsenenschutz-Geiser, Art. 366 ZGB N 6). Insofern sollte die KESB in der Tat nur zurückhaltend eine Regelung der Entschädigung vornehmen (siehe Geiser, a.a.O., Art. 366 ZGB N 13). Gleichwohl dürfen diese Überlegungen nicht dazu führen, dass die KESB ihrem Schutzauftrag i.S.v. Art. 368 ZGB, der Beseitigung von Gefährdungen der Interessen der betroffenen Person, nicht mehr nachkommt. Eine solche Gefährdung liegt namentlich potentiell dann vor, wenn die beauftragte Person in einer Angelegenheit Interessen hat, die denen der betroffenen Person widersprechen (Art. 365 Abs. 2 ZGB). Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der beauftragten Person (Art. 365 Abs. 3 ZGB). Wenn nun aber dem Beschwerdeführer als einer der beiden beauftragten Personen die Kompetenz eingeräumt wird, den auslegungsbedürftigen Begriff der «üblichen Entschädigung» selbst zu konkretisieren, besteht die Gefahr eines Interessenkonflikts. Diese Gefahr ist umso grösser, als in der Lehre keine vollständige Einigkeit darüber besteht, welche Faktoren bei der Bemessung einer üblichen Vergütung im Rahmen eines Vorsorgeauftrags relevant sein können (siehe Hinweise bei Rumo-Jungo, a.a.O., Art. 366 N 5). Obwohl ein Interessenkonflikt zwar dann nicht zwingend eine Benachrichtigungspflicht nach Art. 365 Abs. 2 ZGB auslöst, wenn der Konflikt von der auftraggebenden Person bewusst in Kauf genommen worden ist (siehe dazu Rumo-Jungo, a.a.O., Art. 365 N 23), sollte die Gefahr durch einen solchen Interessenkonflikt nicht unterschätzt werden. Dass ein solcher bewusst in Kauf genommen worden ist, ergibt sich vorliegend nicht zwingend aus der blossen Formulierung der einen Klausel im Vorsorgeauftrag. Vielmehr bräuchte es hier zusätzliche Elemente, die es nahelegten, dass die Vorsorgeauftraggeberin die Kompetenz zur Festlegung der Entschädigung bewusst den beiden Vorsorgebeauftragten hat erteilen wollen und damit einen Interessenkonflikt akzeptiert hat. Solche können aber beispielsweise auch dem Gesprächsprotokoll der Anhörung vom 6. April 2017 nicht entnommen werden, sodass nicht hinreichend Indizien für eine Inkaufnahme eines Interessenkonflikts vorhanden sind. Zu beachten ist zudem, dass die Vorsorgeauftraggebende in ihrem Vorsorgeauftrag zwei Personen mit je verschiedenen Aufgaben beauftragt hat, was einen Einfluss auf die jeweilige Entschädigungshöhe haben könnte. Da die Vorsorgeauftraggebende im Vorsorgeauftrag lediglich den Grundsatz der Entschädigung ohne ausreichende Bemessungskriterien festgehalten und der Beschwerdeführer die KESB mit einer schlüssigen und nachvollziehbaren Begründung um die Festlegung der Entschädigungshöhe ersucht hat, hat die KESB eine angemessene Entschädigungsregelung zu treffen. Sie kann jedoch bei der vorsorgebeauftragten Person einen Vorschlag zur Entschädigungsregelung einholen (Kurzkommentar-ZGB-Langenegger, Art. 366 N 2). Insofern kann sich die KESB durchaus der Erfahrung des Beschwerdeführers in der Vorsorge- und Finanzberatung bedienen, selbst wenn einzig der KESB selbst die Kompetenz zur Festlegung der Entschädigungshöhe zukommt.

3.4 Eine konkrete Festlegung der üblichen Entschädigung durch die KESB ist auch vor dem Hintergrund weiterer möglicher Entwicklungen sinnvoll. Zusätzlich zu den Ausführungen in Erwägung 3.3 und der dort festgehaltenen Notwendigkeit eines Handelns der KESB ist nämlich zu berücksichtigen, dass ein jetziges Tätigwerden der KESB geeignet ist, allfällige spätere behördliche Interventionen zu vermeiden, was schliesslich auch im Sinne der gesetzlich angestrebten Selbstbestimmung ist. Vorliegend ist namentlich zu beachten, dass die Vorsorgebeauftragte ihre beiden Kinder als beauftragte Personen eingesetzt hat. Sollte nun der Beschwerdeführer die Kompetenz haben, seine Entschädigung selber festzulegen, besteht, nicht zuletzt auch wegen der nicht vollständig klaren Bewertungskriterien, die Gefahr, dass dadurch Familienkonflikte entstehen, die wiederum einen KESB-Entscheid erforderlich machen könnten. Ein Indiz hierfür ist die im Rahmen der Anhörung vom 6. April 2017 getätigte Äusserung des Beschwerdeführers, dass bei den Geschwistern Emotionen über die Art der Ausübung des Mandats vorhanden seien und es einen Klärungsbedarf aufgrund der finanziellen Situation gebe. Zudem besteht für den Beschwerdeführer die Gefahr einer Haftung nach Art. 456 ZGB, sollte die selbständige Festlegung der Entschädigung als ein Verstoß gegen das Verbot von Interessenkonflikten bzw. die Treuepflicht beurteilt werden. Es überrascht denn auch nicht, dass der Beschwerdeführer, welcher gemäss der unwidersprochenen Darstellung der KESB in der Vorsorge- und Finanzberatung erfahren ist, sie um die Festlegung der Entschädigung bittet. Damit riskiert er zwar, dass die Entschädigung geringer ausfällt, als wenn er sie selber festlegen könnte, doch sieht er sich durch den angestrebten behördlichen Entscheid nicht dem Vorwurf einer Treuepflichtverletzung ausgesetzt. Dieses vorsichtige Vorgehen des Beschwerdeführers deutet gerade darauf hin, dass er die soeben beschriebenen Konflikte vermeiden möchte, was ihm nicht zum Nachteil gereichen soll.

3.5 An der Anhörung vom 6. April 2017 wies der Beschwerdeführer darauf hin, er habe bisher die ganze Tätigkeit zugunsten seiner Mutter gratis geleistet. Man könne dies aber auch anders regeln. Entgegen der Ansicht der KESB soll diese Aussage nicht zu seinen Ungunsten interpretiert werden. Vernünftigerweise kann sie nicht dahingehend verstanden werden, dass der Beschwerdeführer der Ansicht sei, die Entschädigungsfragen seien hinreichend im Vorsorgeauftrag geregelt. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb für die Frage, ob der Vorsorgeauftrag betreffend die Entschädigung lückenhaft sei, auf einzelne Äusserungen des Beschwerdeführers abzustellen sein sollte. Vielmehr ist eine Auslegung des Vorsorgeauftrags selbst vorzunehmen und zwar, solange der Vorsorgeauftrag noch nicht angenommen worden und/oder präventiv um dessen Auslegung ersucht worden ist, nach dem Willensprinzip (Rumo-Jungo, a.a.O., Art. 364 N 7 ff.). Dabei kann es nicht auf Äusserungen des Beschwerdeführers ankommen.

3.6 Das Argument der KESB, wonach es schwierig sei, die Entschädigung bereits im Voraus festzulegen, vermag an den obigen Ausführungen nichts zu ändern. So kann die KESB die Entschädigung durch generelle Faktoren wie Stundensätze oder andere Richtlinien hinreichend bestimmen (siehe Geiser, a.a.O., Art. 366 ZGB N 10 f.), ohne jedes spezifische Detail entscheiden zu müssen. Des Weiteren besteht im Bedarfsfall die Möglichkeit einer Anpassung

an veränderte Verhältnisse (Rumo-Jungo, a.a.O., Art. 366 N 5). Nicht erforderlich hingegen ist eine Bestimmung der notwendigen Auslagen. Wie die KESB zu Recht ausführt, sollten die notwendigen Auslagen bzw. Spesen jeweils ohne Weiteres, z. B. gestützt auf entsprechende Belege, klar ausgewiesen und geltend gemacht werden können. Demnach ergibt sich, dass die Bestimmung der üblichen Entschädigung für die beauftragten Personen durch die KESB nicht nur zulässig, sondern auch erforderlich ist. Insofern ist der Antrag des Beschwerdeführers, die KESB sei anzuweisen, die Höhe der Entschädigung der Beauftragten konkret festzuhalten, gutzuheissen.

(...)

5. Zusammenfassend bleibt mithin festzuhalten, dass sich die Beschwerde insofern als begründet erweist, als Ziff. 5 des angefochtenen Entscheids aufzuheben und die vorliegende Angelegenheit zur Neuformulierung und Festlegung der Höhe der Entschädigung der Vorsorgebeauftragten an die KESB zurückzuweisen ist. Die KESB hat insbesondere auch zu prüfen, ob die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Vorsorgebeauftragten eine unterschiedliche Entschädigungshöhe erfordern oder nicht.

(...)

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. Mai 2018, F 2017 26
Das Urteil ist rechtskräftig.

7.2 Art. 134 Abs. 4 ZBG i.V.m Art. 274 Abs. 2 ZGB

Regeste:

Art. 134 Abs. 4 ZBG i.V.m Art. 274 Abs. 2 ZGB – Lehnt ein urteilsfähiges Kind den Umgang mit einem Elternteil kategorisch ab, so ist dieser aus Gründen des Kindeswohls auszuschliessen (Erw. 4.1).

Sistierung des Besuchsrechts im vorliegenden Fall als mildestmögliche Massnahme (Erw. 4.3).

Aus dem Sachverhalt:

A., Jahrgang 2006, gemeinsame Tochter der ehemals miteinander verheirateten B. und C. lebt bei ihrer Mutter C., welche auch die elterliche Sorge inne hat. Es besteht eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Am 8. März 2016 informierte der Beistand die KESB darüber, dass sich A. weigere, den Kindsvater B. zu sehen. Am 23. Mai 2016 und am 29. Juni 2016 liess die Kindsmutter C. bei der KESB unter anderem die Sistierung des Besuchsrechts auf unbestimmte Zeit beantragen. Nach der Durchführung einer forensisch-psychiatrischen Begutachtung von A. sistierte die KESB am 16. August 2017 gestützt auf Art. 134 Abs. 4 ZBG i.V.m. Art. 274 Abs. 2 ZGB bis auf Weiteres das Besuchsrecht zwischen B. und

seiner Tochter A. Die Aufgaben des Beistands änderte die KESB dahingehend ab, als er den Kindsvater künftig mit den für ihn notwendigen Informationen über seine Tochter zu versorgen habe, soweit er diese nicht selber beschaffen könne. Gegen diesen Entscheid der KESB reichte B. am 23. August 2017 beim Verwaltungsgericht Beschwerde ein und beantragte dessen Aufhebung. Demgegenüber beantragten sowohl die KESB als auch C. die Abweisung der Beschwerde.

Aus den Erwägungen:

(...)

4. Umstritten und zu prüfen ist die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der Sistierung des Besuchsrechts zwischen A. und ihrem Vater für die Wahrung des Kindeswohls.

4.1 Nach Art. 133 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 ZGB beachtet das Gericht bei der Regelung des persönlichen Verkehrs (Art. 273 ZGB) alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände und berücksichtigt dabei unter anderem – soweit tunlich – die Meinung des Kindes. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der Kindeswille für die Regelung des Besuchsrechts von herausragender Bedeutung. Der Wunsch des Kindes bei der Frage der Regelung des Besuchsrechts muss berücksichtigt werden, namentlich wenn es sich aufgrund des Alters und der Entwicklung des Kindes um einen gefestigten Entschluss handelt (BGE 124 III 90, 92, Erw. 3b). Nicht nur bei der Ausgestaltung des Besuchsrechts im Einzelnen ist der Kindeswille zu berücksichtigen, sondern vor allem auch bei der Frage, ob überhaupt Besuche stattfinden sollen (BGE 127 III 295 Erw. 2 ff.). Lehnt ein urteilsfähiges Kind den Umgang kategorisch ab, so ist dieser aus Gründen des Kindeswohls auszuschliessen, weil ein gegen den starken Widerstand erzwungener Besuchskontakt mit dem Zweck des Umgangsrechts im Allgemeinen ebenso unvereinbar ist wie mit dem Persönlichkeitsrecht des Kindes (Urteil des Bundesgerichts vom 3. Januar 2006, 5C.250/2005, Erw. 3.2.1). Beruht die Weigerungshaltung auf eigenem Erleben des Kindes, beispielsweise von familiärer Gewalt, oder auf einem unlösbaren Loyalitätskonflikt, so darf sie nicht einfach übergangen werden (vgl. auch Basler Kommentar ZGB I-Schwenzer/Cottier, Art. 273 N 11).

4.2 Zu prüfen ist das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung von A. In diesem Zusammenhang ist auch ihr Wille hinsichtlich der Sistierung des Besuchsrechts zu ermitteln und zu klären, inwieweit darauf abzustellen ist.

(...)

4.2.2 Es bleibt mithin festzuhalten, dass A. mehrmals – entweder alleine oder in Anwesenheit ihrer Mutter – angehört worden ist. Sie brachte in stetiger und in sich schlüssiger Weise deutlich und unmissverständlich zum Ausdruck, dass und warum sie vor ihrem Vater Angst habe sowie dass sie ihn zur Zeit nicht mehr sehen wolle. Die Ängste von A. gegenüber ihrem

Vater beruhen nach der Ansicht der Psychiater Dres. D. und E. vorwiegend auf ihren eigenen Erfahrungen und eigener Meinungsbildung und weniger auf einem Einwirken der Mutter. Lediglich im Zusammenhang mit den finanziellen Auseinandersetzungen der Kindseltern sei eine manipulative Beeinflussung der Kindsmutter wahrscheinlich. Im Lichte der in Erwägung 4.1 vorstehend zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur darf der Wille von A. nicht einfach übergangen werden. Angesichts ihres Alters (Jahrgang 2006) ist sie nämlich wohl unbestrittenermassen hinsichtlich des persönlichen Verkehrs mit ihrem Vater als urteilsfähig zu betrachten. Des Weiteren ist unter Verweis auf die zahlreichen Anhörungen und auf ihre Ausführungen gegenüber den Gutachtern von einem gefestigten Entschluss von A. auszugehen. An dieser Beurteilung vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers, wonach A. bei der Begutachtung im Triaplust-KJ von ihrer Mutter begleitet worden sei und aus diesem Grund nicht unbeeinflusst habe Auskunft geben können, nichts zu ändern. Es ist nämlich zu beachten, dass A. auch am 15. Juni 2015 gegenüber der Scheidungsrichterin und am 1. März 2016 gegenüber der KESB, jeweils in Abwesenheit ihrer Mutter, stets inhaltlich identische und in sich schlüssige Aussagen gemacht hat. Zum Thema Gefährdung des Kindeswohls bleibt zusammenfassend festzuhalten, dass A. betreffend die Frage der Sistierung des Besuchsrechts als urteilsfähig zu betrachten ist und dass sie eine Sistierung eindeutig und unmissverständlich befürwortet. Des Weiteren beruht ihre Weigerungshaltung auf ihrem eigenen Erleben des Verhaltens ihres Vaters ihr und anderen Personen (insbesondere ihrer Mutter) gegenüber. Zu beachten ist zudem, dass A. seitens ihres Vaters wahrscheinlich auch häusliche Gewalt und verschiedenartige Drohungen miterleben musste und dass sie sich in einem unlösbaren Loyalitätskonflikt befindet. Schliesslich bejahte auch der ehemalige Schulleiter das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Der vom Beschwerdeführer auf A. und auf ihre Mutter ausgeübte Druck betreffend Wiederaufnahme des persönlichen Verkehrs ist immens. Wie hoch dieser Druck sein muss, vermag ansatzweise der Umstand zu verdeutlichen, dass die Kindsmutter und A. an einen dem Beschwerdeführer unbekannten Ort weggezogen sind und gegen ihn eine Auskunftssperre erwirkt haben. Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt an dieser Stelle auf die KESB-Unterlagen zu verweisen, denen ein mehrfaches aggressives, lautes und zum Teil bedrohliches Verhalten des Beschwerdeführers an den Anhörungen zu entnehmen ist. Durch sein Verhalten bestätigt der Beschwerdeführer die diesbezüglichen Aussagen von A. und ihrer Mutter auf eindrückliche und beängstigende Weise. Es bleibt mithin festzuhalten, dass das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung von A. zu bejahen ist.

4.3 Zu prüfen ist des Weiteren, ob die von der KESB angeordnete Sistierung des Besuchsrechts erforderlich ist und ob es sich dabei um die mildest mögliche Massnahme handelt.

Seit 2015 sind die Kontakte zwischen dem Beschwerdeführer und A. unterbrochen. Im Rahmen der Scheidung wurden angesichts der bereits damals vorhandenen Weigerung von A., ihren Vater zu sehen, in Nachachtung des Subsidiaritätsprinzips vorerst begleitete Besuchstage verfügt und eine Besuchsrechtsbeistandschaft errichtet. Alle Versuche des Beistands, Besuche aufzugleisen, scheiterten an der Verweigerungshaltung von A. Daran vermochten auch diverse Gespräche nichts zu ändern. Aus diesen Gründen und auch angesichts der

Zerstrittenheit der Kindseltern ist eine kindeswohlkonforme Ausübung des Besuchsrechts zwischen Beschwerdeführer und A. derzeit nicht möglich. In dieser Situation gibt es drei Möglichkeiten: Durchsetzung eines allfälligen Besuchsrechts mit Zwangsmassnahmen und gegen den ausdrücklichen Willen von A., eine Sistierung oder eine Aufhebung des Besuchsrechts. Der Umstand, dass A. wiederholt ihre Ängste geäussert hat und diese aufgrund der Ausführungen des forensisch-psychiatrischen Gutachtens aufgrund eigener Erfahrungen entstanden sind, ist zentral für die Entscheidung, ob Besuche gegen ihren ausdrücklichen Willen zwangsweise durchgesetzt werden sollen oder nicht. Ein gegen ihren starken Widerstand erzwungener Besuchskontakt wäre in Nachachtung der in Erwägung 4.1 vorstehend zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur sowohl mit dem Zweck des Umgangsrechts im Allgemeinen als auch mit ihrem Persönlichkeitsrecht unvereinbar und wird vom Beschwerdeführer berechtigterweise auch gar nicht beantragt. Die Sistierung des Besuchsrechts stellt die mildere Massnahme als dessen Aufhebung dar, sodass diese Lösung das Gebot der Verhältnismässigkeit wahrt. Es ist zudem nicht zu beanstanden, dass die KESB keine Befristung der Sistierung angeordnet hat, da dadurch wiederum ein dem Kindeswohl widersprechender Druck auf A. aufgebaut würde. Die KESB hat in regelmässigen Abständen zu prüfen, ob die Sistierung des Besuchsrechts nach wie vor notwendig und verhältnismässig ist. Es ist daher festzuhalten, dass die von der KESB angeordnete Sistierung des Besuchsrechts zurzeit erforderlich ist und dass es sich dabei auch um die mildest mögliche Massnahme handelt. Die Beschwerde erweist sich als diesbezüglich unbegründet.

(...)

6. Zusammenfassend und in Berücksichtigung aller Aspekte bleibt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer jegliche angstausslösende Verhaltensweise gegenüber A. bestreitet. Es steht ausser Frage, dass er alles Mögliche getan hat, um einen Kontakt zu seiner Tochter aufzubauen und sie sehen zu können. Dennoch verkennt er vorliegend, dass er aufgrund seiner aufbrausenden und fordernden Art ihre Bedürfnisse nicht wahrnehmen kann und sie somit nachvollziehbar mit Rückzug reagiert. Durch Druck kann kein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden. Durch sein Verhalten gegenüber der KESB und dem Verwaltungsgericht bestätigt er zudem die diesbezüglichen Aussagen von A. und ihrer Mutter auf eindrückliche und beängstigende Weise. Die Verweigerungshaltung von A. ist als autonomer Kindeswille zu betrachten und vor allem auch angesichts ihres Alters (Jahrgang 2006) entsprechend zu würdigen und zu berücksichtigen. Eine zwangsweise Durchsetzung des Besuchsrechts widerspräche wohl unbestrittenermassen dem Kindeswohl, sodass die Sistierung desselben gestützt auf Art. 134 Abs. 4 ZGB i.V.m. Art. 274 Abs. 2 ZGB bis zu einer Beruhigung der Situation als notwendig und auch als die mildest mögliche Massnahme zur Wahrung des Kindeswohls von A. erscheint. Die Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit der angeordneten Kindesschutzmassnahme ist zudem in regelmässigen Abständen von der KESB zu überprüfen. Es ist dabei gerechtfertigt, dass die KESB auf die zeitliche Festlegung der Sistierung verzichtet hat, um einen allfälligen dadurch entstehenden erneuten und dem Kindeswohl widersprechenden Druck auf A. zu vermeiden. Der Entscheid der KESB vom 16. August 2017 ist jedenfalls in Berücksichtigung aller

Aspekte zu Recht ergangen; die Beschwerde erweist sich mithin als unbegründet und muss vollumfänglich abgewiesen werden.

(...)

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 30. April 2018, F 2017 40

Das Urteil ist rechtskräftig.

B

Stichwortverzeichnis

Berücksichtigung des Kindeswillens bei der Regelung des Besuchsrechts, 9

Entschädigung bei Gefahr eines Interessenkonflikts, 5

Kinderschutz, 11

Massnahmen bei fehlender Möglichkeit einer kindeswohlkonformen Ausübung
des Besuchsrechts, 8

Verhärtnismässigkeit einer Besuchsrechtssicherung, 9

Vorsorgeauftrag, 5